

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium Systematische Unterrichtsentwicklung als neue Führungsaufgabe der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie an der Technischen Universität Dortmund vom 16. April 2015 Seite 1 - 15

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie an der Technischen Universität Dortmund vom 15. April 2015 Seite 16 - 21

Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie an der Technischen Universität Dortmund vom 15. April 2015 Seite 22 - 27

**Prüfungsordnung für das
weiterbildende Studium
Systematische Unterrichtsentwicklung als neue Führungsaufgabe
der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie
an der Technischen Universität Dortmund
vom 16. April 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 und § 62 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums, Zielgruppe
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung und Zulassung
- § 5 Durchführung des Studiums, Entgelt
- § 6 Zertifikat
- § 7 Studiendauer, Studienumfang und Studienstruktur
- § 8 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 9 Fristen und Termine
- § 10 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Zertifikatsprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Zertifikatsprüfung

- § 14 Zulassung zur Zertifikatsprüfung
- § 15 Umfang der Zertifikatsprüfung
- § 16 Abschlussarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 18 Zertifikatsurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulübersicht

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das weiterbildende Studium Systematische Unterrichtsentwicklung als neue Führungsaufgabe der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund. Das weiterbildende Studium wird in Kooperation mit dem Verein Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V., Bereich Deutsche Akademie für Pädagogische Führungskräfte (DAPF) durchgeführt. Die Prüfungsordnung regelt gemäß § 62 Abs. 4 und § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des weiterbildenden Studiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziele des Studiums, Zielgruppe

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Studiums wird ein Zertifikat der Technischen Universität Dortmund erworben. Das weiterbildende Studium Systematische Unterrichtsentwicklung als neue Führungsaufgabe zielt auf den Erwerb umfangreicher Kenntnisse im Bereich der Unterrichtsentwicklung und des Schulleitungshandelns ab. Schulleitungsmitglieder, aber auch Personen aus dem Bereich Fortbildung und Qualifizierung, sollen im Rahmen des weiterbildenden Studiums die zur Unterrichtsentwicklung notwendigen Kompetenzen erwerben und im Erfahrungsaustausch vertiefen. Dabei ist das Lernen der Schülerinnen und Schüler der ultimative Bezugspunkt. Wirksame Unterrichtsentwicklung ist ein auf dieses Lernen fokussierter Prozess, der nur nachhaltig sein kann, wenn er in systematischer, teamförmiger und die ganze Schule umfassender Weise stattfindet und somit integraler Bestandteil der Schulentwicklung wird. Unterrichtsentwicklung verlangt Veränderungen im Fachunterricht, einen planvollen Auf- und Ausbau von Lernkompetenzen sowie die Reflexion der Lern- und Arbeitsprozesse von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften. Derart komplexe Unterrichtsentwicklung kann nur gelingen, wenn sie Angelegenheit der Führungskräfte einer Schule wird.
- (2) Zielgruppe sind Schulleitungen, Fachgruppen- und Stufensprecher/innen, Didaktische Leiter/innen, Fachberater/innen, Steuergruppenvorsitzende, Kompetenzteamleitungen, Schulentwicklungsberater- und -begleiter/innen, Schul- und Unterrichtsfortbildner/innen sowie Lehrkräfte mit Interesse an Leitungsaufgaben. Aufbauend auf theoretischen Kenntnissen werden dabei auch berufspraktische Erfahrungen mit einbezogen. Die Bildungserfordernisse berufserfahrener und berufstätiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden bei dem weiterbildenden Studium explizit berücksichtigt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, die neuen Kenntnisse in ihren täglichen Arbeitsalltag mit einzubeziehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum weiterbildenden Studium können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen aufweisen:
 - a) ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium mit überwiegend pädagogischen Inhalten oder
 - b) eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem für das Studium relevanten Bereich.
- (2) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
 - eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
 - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.

§ 4

Bewerbung und Zulassung

- (1) Bewerbungen sind an das Zentrum für Hochschulbildung, Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund zu richten. Es ist dabei das entsprechende Bewerbungsformular zu verwenden.
- (2) Der Bewerbung sollen folgende Unterlagen beigelegt werden:
 - das Zeugnis über ein abgeschlossenes Studium oder eine abgeschlossene Berufsausbildung (in beglaubigter Kopie) oder
 - ein Nachweis über eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem für das Studium relevanten Bereich.
- (3) Über die Zulassung und Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

Durchführung des Studiums, Entgelt

- (1) Die Abnahme und Bewertung aller nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen erfolgt durch die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie an der Technischen Universität Dortmund.
- (2) Die Prüfungsvorbereitung sowie die Beratung und Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen der Prüfungsvorbereitung erfolgt über den Verein Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V., Bereich Deutsche Akademie für Pädagogische Führungskräfte (DAPF).

- (3) Für die Prüfungsvorbereitung im weiterbildenden Studium wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe den Bekanntmachungen des Vereins Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V., Bereich Deutsche Akademie für Pädagogische Führungskräfte (Internet, Druckerzeugnisse) zu entnehmen ist. Das Entgelt wird zusätzlich auf dem rechtlich verbindlichen Anmeldeformular und im Vertrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers mit dem Verein Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V., Bereich Deutsche Akademie für Pädagogische Führungskräfte (DAPF) vermerkt.

§ 6 Zertifikat

Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie das Zertifikat „Systematische Unterrichtsentwicklung als neue Führungsaufgabe“.

§ 7 Studiendauer, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Das weiterbildende Studium umfasst, einschließlich der Zertifikatsprüfung, in der Regel 12 Monate und schließt die Anfertigung der Abschlussarbeit ein. Es hat einen Umfang von ca. 450 Arbeitsstunden.
- (2) Das weiterbildende Studium besteht aus einem Modul mit sechs Elementen. Es beinhaltet Präsenztage, Selbststudium, das Entwickeln und Durchführen eines Praxisprojektes sowie die Dokumentation und Reflektion des Praxisprojektes im Rahmen der Abschlussarbeit sowie dessen Präsentation und Diskussion im Rahmen der Abschlussarbeit.
- (3) Das Studium kann zu den von der Technischen Universität Dortmund benannten Zeitpunkten aufgenommen werden.
- (4) Die Struktur des weiterbildenden Studiums, die Elemente des Moduls und die jeweiligen Lehrformen sind im Anhang dieser Prüfungsordnung und in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs dargestellt.

§ 8 Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Module werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Der Modulabschluss kann durch eine Modulprüfung oder durch mehrere Teilleistungen erfolgen. Ausnahmsweise können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete oder unbenotete Modulprüfung. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweiligen Prüfungsformen ergeben sich aus dem Anhang.
- (2) Die Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch mündliche oder schriftliche Prüfungen, Hausarbeiten oder Fallarbeiten erbracht. Die

jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.

- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (4) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen ist den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern nach spätestens 6 Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (5) Für Modulprüfungen ist bei schriftlichen Prüfungen eine Bearbeitungszeit von minimal einer und maximal zwei Zeitstunden Dauer für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 15 und maximal 45 Minuten pro Teilnehmerin oder Teilnehmer vorzusehen. Für Teilleistungen sind minimal eine und maximal eineinhalb Zeitstunden Dauer für schriftliche Prüfungen und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Teilnehmerin oder Teilnehmer vorzusehen. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 90 Minuten bei Modulprüfungen und 135 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.
- (6) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 12 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern abzunehmen.
- (7) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat dieser bzw. diese vor der Festsetzung der Note die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfung fest. Die Noten der mündlichen Prüfung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten ermittelt.
- (8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörerin bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (9) Einvernehmlich mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer und den Prüferinnen oder Prüfern kann die Abschlussarbeit in englischer Sprache verfasst werden.
- (10) Bei Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer er-

forderlich und verhältnismäßig ist, kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Diese wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und ob das Lernziel auch nicht durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht ist stets unzulässig. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (11) Macht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Teilnehmerinnen und Teilnehmer (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.

§ 9

Fristen und Termine

- (1) Die Verfahren und die Fristen für die Anmeldung zu Modulprüfungen und Teilleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Zertifikatsprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die Abschlussarbeit kann nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit gemäß § 16 Abs. 4 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen und die Abschlussarbeit erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (4) Die Zertifikatsprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die Abschlussarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (5) Ist die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Ein Mitglied aus dem Zentrum für Hochschulbildung, Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund wird als beratendes Mitglied hinzugezogen. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem Dekan oder der Dekanin bekannt gegeben.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z. B. Eilentscheidungen etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentrums für Hochschulbildung, Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Abs. 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer im entsprechenden Fachgebiet die notwendige Sachkunde nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 13**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin dem Kandidaten oder überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Teilnehmerin oder den Teilnehmer aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, treffen die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer oder die Aufsichtsführenden. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese oder dieser die Kandidatin oder den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 16 Abs. 8 bleibt unberührt.

- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Zertifikatsprüfung

§ 14

Zulassung zur Zertifikatsprüfung

- (1) Mit Abschluss des privatrechtlichen Vertrages zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern und dem Verein Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V., Bereich Deutsche Akademie für Pädagogische Führungskräfte (DAPF) über die Durchführung des weiterbildenden Studiums Systematische Unterrichtsentwicklung als neue Führungsaufgabe an der Technischen Universität Dortmund gilt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer als zu den Prüfungen dieses weiterbildenden Studiums zugelassen, es sei denn die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Zertifikatsprüfung in einem weiterbildenden Studium Systematische Unterrichtsentwicklung als neue Führungsaufgabe oder eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem anderen weiterbildenden Studium, das zu diesem weiterbildenden Studium eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten weiterbildenden Studien aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 15

Umfang der Zertifikatsprüfung

Die Zertifikatsprüfung besteht aus der Abschlussarbeit. Die Abschlussarbeit umfasst die schriftliche Dokumentation und Reflexion eines Praxisfalls zum Thema Unterrichtsentwicklung mit dem Fokus auf Leitungsaufgaben. Die wesentlichen Inhalte werden anschließend im Rahmen einer Präsentation in Gegenwart der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dargelegt und sodann zur Diskussion gestellt.

§ 16

Abschlussarbeit

- (1) Mit der Abschlussarbeit sollen Kandidatinnen oder Kandidaten zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein berufsrelevantes Projekt mit Bezug zur Unterrichts-

entwicklung sowie zum Führungshandeln selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, dokumentieren und reflektieren können.

- (2) Die Abschlussarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Technischen Universität Dortmund ausgegeben und betreut werden, der oder die an dem weiterbildenden Studium beteiligt ist. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Abschlussarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema für die Abschlussarbeit.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von 2 Wochen ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Abschlussarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (5) Die Abschlussarbeit wird begleitend zum weiterbildenden Studium erstellt und ist bis zu einem vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekanntzugebenden Zeitpunkt fertigzustellen. § 9 gilt entsprechend. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Der Umfang der Abschlussarbeit soll 20 Seiten nicht überschreiten.
- (7) Die Abschlussarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Abschlussarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides Statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Abschlussarbeit als fester Bestandteil der Abschlussarbeit unterschrieben einzubinden.

§ 17

Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß im Zentrum für Hochschulbildung, Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund in 3-facher Ausfertigung und zusätzlich

in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (2) Die Abschlussarbeit wird nach folgendem Maßstab bewertet:

bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

- (3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 6 Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 18

Zertifikatsurkunde

- (1) Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfung eine Zertifikatsurkunde. Die Zertifikatsurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde. In die Urkunde sind das Thema der Abschlussarbeit, die Module und Modulelemente aufzunehmen.
- (2) Die Zertifikatsurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie sowie der Leiterin / dem Leiter des Zentrums für Hochschulbildung, Bereich Weiterbildung unterschrieben.
- (3) Die Zertifikatsurkunde wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in schriftliche Prüfungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 8. April 2015 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 4. Februar 2015.

Dortmund, den 16. April 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anhang: Modulübersicht

Modul Systematische Unterrichtsentwicklung als neue Führungsaufgabe

Prüfungsform: Modulprüfung (vgl. Abschlussarbeit in Element 6)

Elemente des Moduls	Lehrform
1. Rollenklärung, Führungshandeln und Unterrichtskonzepte	2 Seminartage Selbststudium Planung Praxisprojekt
2. Wirksame Unterrichtsentwicklung am Beispiel der Einführung von Inklusion	2 Seminartage Selbststudium Umsetzung Praxisprojekt
3. Von der Qualitätsdiagnose zur Unterrichtsentwicklung	2 Seminartage Selbststudium Umsetzung Praxisprojekt
4. Gelingensbedingungen für eine unterrichtszentrierte Schulentwicklung	2 Seminartage Selbststudium Umsetzung Praxisprojekt
5. Zur Innenarchitektur von Unterrichtsentwicklung	2 Seminartage Selbststudium Umsetzung Praxisprojekt
6. Strukturen von UE und Professionelle Lerngemeinschaften sowie Abschluss	2 Seminartage Abschlussarbeit: Dokumentation und Reflexion des Praxisprojekts Mündliche Präsentation und Diskussion der Abschlussarbeit

Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft
der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie
an der Technischen Universität Dortmund
vom 15. April 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Zweck des Praxissemesters
- § 3 Dauer und Durchführung des Praxissemesters
- § 4 Organisationsform des Praxissemesters
- § 5 Tätigkeiten, Forschungspraktika und Auslandspraktika
- § 6 Begleitung des Praxissemesters und praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen
- § 7 Schriftliche Auswertung des fachbezogenen Praktikums
- § 8 Anmeldung und Anerkennung der Praktikumsstelle
- § 9 Erwerb der Leistungspunkte
- § 10 Anerkennung fachpraktischer Vorleistungen
- § 11 Unfallversicherung
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die einsemestrige Praxisphase (Praxissemester) im Sinne des § 7 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft.

§ 2

Ziel und Zweck des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester ist integraler Bestandteil des Bachelorstudienganges Erziehungswissenschaft. Es soll zu einer Intensivierung des Studiums beitragen, indem es exemplarisch das Verhältnis von Theorie und Praxis erfahrbar macht und darüber hinaus zu einer Auseinandersetzung mit Zielen, Aufgaben und Methoden in pädagogischen/erziehungswissenschaftlichen Tätigkeitsbereichen von sozialer Arbeit veranlasst.
- (2) Das Praxissemester soll den Studierenden ermöglichen
 - einen Einblick in Struktur, Funktion und Arbeitsweise von Institutionen und Organisationen zu gewinnen und entsprechende Erfahrungen zu sammeln;
 - die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis zu erproben sowie wissenschaftliche Ausbildungselemente in einen sinnvollen Zusammenhang mit fachpraktischen Erfahrungen zu bringen;
 - die Bereitschaft und Fähigkeit, Probleme, Einstellungen und Verhaltensweisen von Betroffenen zu verstehen, zu erproben und angemessene pädagogische Handlungsweisen zu entwickeln;
 - in pädagogischen Tätigkeitsfeldern Kriterien für die spätere Berufsentscheidung zu erwerben;
 - die im Studium erworbenen Forschungskompetenzen in einem Praxisfeld zu erproben und durch Erfahrungen zu erweitern.

§ 3

Dauer und Durchführung des Praxissemesters

Das Praxissemester stellt ein Pflichtmodul im Rahmen des Bachelorstudienganges Erziehungswissenschaft dar (vgl. § 7 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft). Es umfasst insgesamt ein Semester und ist in der Regel im fünften Fachsemester zu absolvieren. Mit erfolgreichem Abschluss des Praxissemesters werden 30 Leistungspunkte erworben. Das Praxissemester besteht aus dem fachbezogenem Praktikum (27 Leistungspunkte) und der theorie- und forschungsorientierten Auswertung (Nachbereitungsphase) in Form einer Hausarbeit (Praktikumsbericht) als Modulprüfung (3 Leistungspunkte). Zeitlich umfasst das fachbezogene Praktikum 20 Wochen (810 Stunden) und die Nachbereitungsphase 90 Stunden. Das Praxissemester muss in einem Arbeitsfeld mit pädagogischer/erziehungswissenschaftlicher Affinität absolviert werden.

§ 4

Organisationsform des Praxissemesters

- (1) Das fachbezogene Praktikum soll in der Regel in ununterbrochener Vollzeitätigkeit absolviert werden (Blockpraktikum).
- (2) In begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. in sozialen Härtefällen oder wenn die Art des Praktikums selbst dies notwendig macht, kann das Praktikum mit Zustimmung der Leiterin / des Leiters des Praktikumsbüros der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie auch in anderer Form absolviert werden, z. B. als studienbegleitendes Praktikum oder durch die Ableistung mehrerer, längerfristiger Blöcke, wobei die Dauer eines Blocks acht Wochen (300 Stunden) nicht unterschreiten darf.

§ 5

Tätigkeiten, Forschungspraktika und Auslandspraktika

- (1) Das fachbezogene Praktikum wird in der Regel in einer Praxiseinrichtung absolviert (z.B. in Bildungs-/ Weiterbildungseinrichtungen, Behörden, Jugendhilfeeinrichtungen, Beratungseinrichtungen, Volkshochschulen, Betrieben der freien Wirtschaft, Schulen usw.). Die Praktikumsstelle muss dabei inhaltlich und institutionell dem gewählten Studienschwerpunkt zuzurechnen sein.
- (2) Das fachbezogene Praktikum kann auch als Forschungspraktikum absolviert werden. Die Ableistung eines Forschungspraktikums erfolgt in der Regel über die Teilnahme an einem Forschungsprojekt der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund bzw. einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund, die dem gewählten Wahlpflichtbereich zugeordnet ist oder einer einschlägigen, außeruniversitären Forschungsinstitution der Bundesrepublik. Die Aufgaben umfassen dabei die Mitarbeit von der Planung über die Erhebung bis zur Auswertung des Forschungsgegenstandes.
- (3) Praktika können auch im Ausland absolviert werden. Im Rahmen der Intensivierung internationaler Kontakte soll das Praktikumsbüro Studierende, die ihr Praktikum im Ausland ableisten möchten, insbesondere mit Informationen unterstützen.

§ 6

Begleitung des Praxissemesters und praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen

- (1) Die inhaltliche Betreuung des Praxissemesters wird durch die Lehrenden in den von den Studierenden gewählten Wahlpflichtbereichen bzw. im Grundlagenbereich Erziehungswissenschaft vor dem Hintergrund des gewählten Praxisfeldes sichergestellt. Organisatorisch wird das Praxissemester von dem Praktikumsbüro der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie begleitet.
- (2) Die Studierenden wählen eine hauptamtliche Lehrkraft als Betreuerin / Betreuer aus, die bzw. der regelmäßig Lehrangebote im Rahmen des gewählten Wahlpflichtbereichs oder des Grundlagenbereichs Erziehungswissenschaft anbietet. Die Betreuerin / der Betreuer muss dem Bereich zuzuordnen sein, dem die Praxisstelle aus fachlicher Sicht zuzurechnen ist. Die Betreuerin / der Betreuer steht den Studierenden zu Beratungszwecken bezüglich inhaltlicher Fragen während des Praxissemesters zur Verfügung, sie bzw. er betreut und bewertet die schriftliche Auswertung des Praktikums

(Praktikumsbericht) und kann nach Absprache die Studierenden an ihrer Praktikumsstelle besuchen.

- (3) In Seminaren, die dem gewählten Wahlpflichtbereich zugeordnet sind, wird es den Studierenden ermöglicht Praxiserfahrungen zu systematisieren und zu reflektieren und Fragen zu diskutieren, die sich aus dem Studium gegenüber dem Berufsfeld ergeben.

§ 7

Schriftliche Auswertung des fachbezogenen Praktikums

- (1) Über das fachbezogene Praktikum ist eine schriftliche Hausarbeit (Praktikumsbericht) im Umfang von ca. 20 Seiten anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist bei der Betreuerin bzw. bei dem Betreuer des Praxissemesters einzureichen.
- (2) Das Praktikumsbüro stellt einen Leitfaden über Inhalt und Form des Berichts zur Verfügung, der den Studierenden bei der Abfassung als Orientierungsrahmen dient.
- (3) Die schriftliche Auswertung des Praktikums soll durch eine wissenschaftliche Reflexion der gesammelten Erfahrungen gekennzeichnet sein. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, im Studium erworbenes Wissen auf die Reflexion der Praxiserfahrungen anzuwenden. Die Auswertung muss einen forschungsorientierten Zuschnitt enthalten. Im Regelfall bedeutet dies, dass die Studierenden sich für eine Fragestellung, die mit dem gewählten Praxisbereich zu tun hat, entscheiden und diese mittels forschungsmethodisch gesicherter Verfahren bearbeiten.
- (4) Der Praktikumsbericht wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bewertet. Für die Benotung gilt § 17 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft.

§ 8

Anmeldung und Anerkennung der Praktikumsstelle

- (1) Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsstelle im Regelfall selbst. Sie können dabei auf die Unterstützung des Praktikumsbüros zurückgreifen.
- (2) Die Praktikumsstelle muss vor Antritt des Praktikums durch die Leiterin / den Leiter des Praktikumsbüros anerkannt werden. Zu diesem Zweck hat die / der Studierende das Praktikum mindestens zwei Wochen vor Praktikumsbeginn beim Praktikumsbüro anzumelden. Die Anmeldung erfolgt über das Anmeldeformular auf dem Prüfungslaufbogen für das Praxissemester, es ist beim Praktikumsbüro erhältlich. Ergänzende Bescheinigungen sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Bescheinigungen in anderen Sprachen sind in amtlich beglaubigter, deutscher Übersetzung einzureichen.
- (3) Die gewählte Praktikumsstelle muss geeignet sein, den Zweck und die Ziele des Praktikums (vgl. § 2) zu erfüllen. Darüber hinaus muss für die Anerkennung nachgewiesen werden, dass die Praktikumsstelle die folgenden Kriterien erfüllt:
 - die Praktikumsstelle muss inhaltlich und institutionell dem gewählten Wahlpflichtbereich oder einem erziehungswissenschaftlichen/pädagogischen Kontext zuzurechnen sein;
 - die Praktikumsstelle muss über einschlägig qualifiziertes Personal verfügen, das eine fachkompetente Betreuung der oder des Studierenden im Rahmen des Praktikums gewährleisten kann.

- (4) Die Leiterin / der Leiter des Praktikumsbüros entscheidet in der Regel binnen einer Woche über die Anerkennung der Praktikumsstelle. Die Anerkennung wird auf dem Praktikumslaufbogen für das Praxissemester bestätigt. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft.

§ 9

Erwerb der Leistungspunkte

- (1) Das Modul „Praxissemester“ wird mit der Modulprüfung (Praktikumsbericht) abgeschlossen. Die Leistungspunkte werden auf Grundlage der vollständig und erfolgreich erbrachten Modulprüfung vergeben. Die Modulnote entspricht der Note der Modulprüfung. Die Note wird gemäß § 7 Abs. 4 von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer (§ 6 Abs. 2) festgelegt und zusätzlich auf dem Praktikumslaufbogen für das Praxissemester vermerkt.
- (2) Die Zulassung zur Modulprüfung nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Studierenden anhand des Praktikumslaufbogens für das Praxissemester folgende Nachweise über die ordnungsgemäße Durchführung des Praxissemesters erbracht haben:
- die ordnungsgemäße Anmeldung zum Praxissemester mit der entsprechenden Anerkennung gemäß § 8;
 - die Bescheinigung der Praktikumsstelle über den zeitlichen Umfang der absolvierten Praktika.
- (3) Die Bescheinigung der Praktikumsstelle ist im Falle eines Auslandspraktikums in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. § 8 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 10

Anerkennung fachpraktischer Vorleistungen

Verfügt eine Studierende / ein Studierender des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund bereits über eine vor Antritt des Studiums erfolgreich abgeschlossene fachnahe Ausbildung sowie über einschlägige berufliche Erfahrungen im Umfang von mindestens einem Jahr, so kann sich die Zeit des noch zu absolvierenden fachbezogenen Praktikums nach Entscheidung des Prüfungsausschusses auf 14 Wochen (ca. 550 Stunden) reduzieren.

§ 11

Unfallversicherung

Praktika in öffentlichen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen sind über die Landesunfallkasse unfallversichert. Bei Praktika in anderen Bundesländern muss die Praktikantin bzw. der Praktikant sich über die Unfallversicherungslage selbst informieren. Bei Auslandspraktika wird empfohlen eine private Unfallversicherung abzuschließen. Bei Praktikumsstellen in nicht-öffentlichen Bereichen (Wirtschaft, Vereine, Beratungsinstitute etc.) ist der Unfallschutz im Vorfeld abzuklären und ggf. für eine private Unfallversicherung zu sorgen.

§ 12

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Praktikumsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 8. April 2015 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 4. Februar 2015.

Dortmund, den 15. April 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Praktikumsordnung
für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft
der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie
an der Technischen Universität Dortmund
vom 15. April 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Zweck des Forschungspraktikums
- § 3 Dauer und Durchführung des Forschungspraktikums
- § 4 Organisationsform des Forschungspraktikums
- § 5 Tätigkeiten, Auslandpraktikum
- § 6 Praktikumsbegleitung und praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen
- § 7 Schriftliche Auswertung des Forschungspraktikums (Forschungsbericht)
- § 8 Anmeldung und Anerkennung der Praktikumsstelle
- § 9 Erwerb der Leistungspunkte
- § 10 Anerkennung von Forschungsvorleistungen
- § 11 Unfallversicherung
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die achtwöchige Praxisphase (Forschungspraktikum) im Sinne des § 7 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft.

§ 2

Ziel und Zweck des Forschungspraktikums

- (1) Das Forschungspraktikum ist integraler Bestandteil des Masterstudienganges Erziehungswissenschaft und soll den Aufbau und die Festigung erziehungswissenschaftlicher Forschungskompetenzen unterstützen.
- (2) Das Forschungspraktikum dient als Grundlage für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten. Die Studierenden durchlaufen den Prozess empirischer Forschung von Beginn (Formulierung einer Forschungsfrage) bis zum Ende (Erstellung eines Forschungsberichts).

§ 3

Dauer und Durchführung des Forschungspraktikums

Im Rahmen des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft stellt das Forschungspraktikum ein Pflichtmodul des Profilstudiums dar (vgl. § 7 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft). Der Umfang des Forschungspraktikums beträgt acht Wochen bzw. 300 Zeitstunden. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Forschungspraktikums werden 20 Leistungspunkte erworben. Es besteht aus dem Praktikum (14 Leistungspunkte) und der theorie- und forschungsorientierten Auswertung (Nachbereitungsphase) in Form einer Hausarbeit, eines Portfolios oder einer Posterpräsentation (Praktikumsbericht) als Modulprüfung (6 Leistungspunkte). Es muss in einem Forschungsbereich absolviert werden, welcher dem gewählten Projekt des Profilstudiums im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft – Bildungstheorie und Bildungsforschung, Soziale Arbeit, Empirische Bildungsforschung und Qualitätsmanagement oder Weiterbildung/Erwachsenenbildung - zugeordnet werden kann.

§ 4

Organisationsform des Forschungspraktikums

- (1) Das Forschungspraktikum kann je nach Art und besonderen Anforderungen des Forschungsprojekts
 - in ununterbrochener Vollzeittätigkeit im Studienverlauf in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem dritten und viertem Semester (Blockpraktikum) oder
 - studienbegleitend im dritten und/oder vierten Semester absolviert werden.

- (2) Das Forschungspraktikum kann
- in einem bestehenden Forschungsprojekt der Technischen Universität Dortmund, einer anderen Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder
 - in Absprache und Zusammenarbeit mit einer oder einem zuständigen Lehrenden der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie in Form eines eigenen kleineren Forschungsvorhabens absolviert werden. Dieses Forschungsvorhaben kann auch in allen außeruniversitären Einrichtungen und Institutionen des Bildungs- und Sozialwesens absolviert werden sowie in der freien Wirtschaft, in Bereichen der Weiterbildung, der Erwachsenenbildung, der beruflichen Bildung, der Personal- und Organisationsentwicklung usw.

§ 5

Tätigkeiten, Auslandpraktikum

- (1) Das Forschungspraktikum wird in der Regel an der Technischen Universität Dortmund, einer anderen Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung absolviert. Die Praktikumsstelle muss dabei inhaltlich und institutionell dem gewählten Projekt des Profilstudiums zuzurechnen sein.
- (2) Das Forschungspraktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Im Rahmen der Intensivierung internationaler Kontakte soll das Praktikumsbüro Studierende, die ihr Praktikum im Ausland ableisten möchten, insbesondere mit Informationen unterstützen. Über die Modalitäten von Auslandspraktika entscheidet im Einzelfall die Leiterin/der Leiter des Praktikumsbüros.

§ 6

Praktikumsbegleitung und praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen

- (1) Grundsätzlich gehören die Beratung und Begleitung des Forschungspraktikums zu den Aufgaben der Lehrenden der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie.
- (2) Die Studierenden wählen eine hauptamtliche Lehrkraft als Betreuerin / Betreuer aus, die bzw. der regelmäßig Lehrangebote im Rahmen des gewählten Projekts im Profilstudium anbietet. Die Betreuerin / der Betreuer steht den Studierenden zu Beratungszwecken bezüglich inhaltlicher Fragen während des Praktikums zur Verfügung, sie bzw. er betreut und bewertet die schriftliche Bearbeitung des Forschungspraktikums (Forschungsbericht).
- (3) Das Forschungspraktikum ist mit den Lehrveranstaltungen der Module des gewählten Projekts im Profilstudium verknüpft, vgl. § 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft.

§ 7

Schriftliche Auswertung des Forschungspraktikums (Forschungsbericht)

- (1) Zu dem Forschungspraktikum ist eine schriftliche Hausarbeit (Forschungsbericht) im Umfang von maximal 20 Seiten anzufertigen. Der Forschungsbericht ist bei der Betreuerin bzw. bei dem Betreuer des Forschungspraktikums einzureichen.

- (2) Inhalt und Form des Berichts sollen den Bedingungen und Anforderungen eines Forschungsberichts entsprechen und sind mit der/dem jeweiligen Betreuerin/Betreuer des Forschungspraktikums abzustimmen.
- (3) Der Praktikumsbericht wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bewertet. Für die Benotung gilt § 16 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft.

§ 8

Anmeldung und Anerkennung der Praktikumsstelle

- (1) Die Studierenden suchen sich ein Forschungsprojekt in einer Forschungseinrichtung im Regelfall selbst. Sie können dabei auf die Unterstützung des Praktikumsbüros zurückgreifen.
- (2) Das Forschungsprojekt in der gewählten Forschungseinrichtung muss vor Antritt des Forschungspraktikums durch die Leiterin / den Leiter des Praktikumsbüros anerkannt werden. Zu diesem Zweck hat die / der Studierende das Forschungspraktikum mindestens zwei Wochen vor dem Praktikumsbeginn beim Praktikumsbüro anzumelden. Die Anmeldung erfolgt über das Anmeldeformular auf dem Praktikumslaufbogen für das Forschungspraktikum, es ist beim Praktikumsbüro erhältlich. Ergänzende Bescheinigungen sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Bescheinigungen in anderen Sprachen sind in amtlich beglaubigter, deutscher Übersetzung einzureichen.
- (3) Das Forschungsprojekt in der gewählten Forschungseinrichtung muss geeignet sein, den Zweck und die Ziele des Forschungspraktikums (vgl. § 2) zu erfüllen. Darüber hinaus muss für die Anerkennung des Forschungspraktikums nachgewiesen werden, dass das Forschungsprojekt und die Forschungseinrichtung die folgenden Kriterien erfüllen:
 - das Forschungsprojekt muss inhaltlich und institutionell dem gewähltem Projekt im Profilstudium zuzurechnen sein;
 - die gewählte Forschungseinrichtung muss über qualifiziertes Personal verfügen, das eine fachkompetente Betreuung des Forschungspraktikums gewährleisten kann.
- (4) Die Leiterin / der Leiter des Praktikumsbüros entscheidet in der Regel binnen einer Woche über die Anerkennung des Forschungsprojekts in der gewählten Forschungseinrichtung. Die Anerkennung wird auf dem Praktikumslaufbogen für das Praxissemester bestätigt. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft.

§ 9

Erwerb der Leistungspunkte

- (1) Das Modul „Forschungspraktikum“ wird mit der Modulprüfung (Forschungsbericht) abgeschlossen. Die Leistungspunkte werden auf Grundlage der vollständig und erfolgreich erbrachten Modulprüfung vergeben. Die Bewertung erfolgt gemäß § 7 Abs. 3 durch die Betreuerin bzw. den Betreuer (§ 6 Abs. 2) und wird zusätzlich auf dem Praktikumslaufbogen für das Praxissemester vermerkt.
- (2) Die Zulassung zur Modulprüfung nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Studierenden anhand des Praktikumslaufbogens für das Forschungspraktikum folgende Nachweise

über die ordnungsgemäße Durchführung des Forschungspraktikums erbracht haben:

- die ordnungsgemäße Anmeldung zum Forschungspraktikum mit der entsprechenden Anerkennung gemäß § 8;
 - die Bescheinigung der Forschungseinrichtung über den zeitlichen Umfang und Inhalt des absolvierten Forschungspraktikums.
- (3) Die Bescheinigung der Praktikumsstelle ist im Falle eines Auslandspraktikums in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. § 8 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 10

Anerkennung von Forschungsvorleistungen

Hat der/die Studierende bereits vor Aufnahme des Studiums eine dem von der Praktikumsordnung geforderten Umfang und Inhalt entsprechende Forschungstätigkeit ausgeübt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorlage der notwendigen Bescheinigungen über eine Anerkennung und Anrechnung dieser Vorleistungen auf das Forschungspraktikum. § 7 dieser Ordnung bleibt davon unberührt, die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (Forschungsbericht) ist verpflichtend.

§ 11

Unfallversicherung

Praktika in öffentlichen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen sind über die Landesunfallkasse unfallversichert. Bei Praktika in anderen Bundesländern muss die Praktikantin bzw. der Praktikant sich über die Unfallversicherungslage selbst informieren. Bei Auslandspraktika wird empfohlen eine private Unfallversicherung abzuschließen. Bei Praktikumsstellen in nicht-öffentlichen Bereichen (Wirtschaft, Vereine, Beratungsinstitute etc.) ist der Unfallschutz im Vorfeld abzuklären und ggf. für eine private Unfallversicherung zu sorgen.

§ 12

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Praktikumsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

8/2015

Seite **27**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 8. April 2015 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 4. Februar 2015.

Dortmund, den 15. April 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather